OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851322/6/HW

Datum:
Linz, 20. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über den Antrag von Mag. (FH) H B, x, x, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 13.11.2019, VH18/2045, betreffend die Abweisung einer Vorstellung gemäß § 26 Abs. 2 RAO den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben und Mag. (FH) H B für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 13.11.2019, VH18/2045, ein Rechtsanwalt beigegeben und sie einstweilig von der Entrichtung der Stempelgebühren (zB Eingabegebühr) und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer und der notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts befreit.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Der Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer hat mit Bescheid vom 13.11.2019, VH18/2045, die Vorstellung der Antragstellerin vom 10.10.2018 gegen den Bescheid vom 28.9.2018, VH 18/2045, betreffend die Bestellung von Mag. J M, Rechtsanwalt, zum Vertreter für die Antragstellerin, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Die antragstellende Partei hat einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 13.11.2019, VH18/2045, gestellt und darin die einstweilige Befreiung von den Stempelgebühren (zB Eingabegebühr) und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den Reisekosten und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen in Höhe von rund 158 Euro 12 mal jährlich. Weiters verfügt die antragstellende Partei im Zeitpunkt der Antragstellung über weniger als 100 Euro an Bargeld und Guthaben auf Bankkonten. Die antragstellende Partei hat im Zeitpunkt der Antragstellung Schulden in Höhe von ca. 51.000 Euro.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt und über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes ergänzt bzw. vervollständigt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände erscheinen auch insofern glaubhaft, als der antragstellenden Partei auch vom Bezirksgericht Linz Verfahrenshilfe mit Beschluss 6 Pu 172/16y – 74 gewährt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte

der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Bezüglich der beantragten Beigebung eines Rechtsanwaltes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20). Gegenständlich ist eine solche Ausnahmekonstellation nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aber gegeben, zumal eine Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 28.9.2018, VH 18/2045, von der Lösung durchaus komplexer Fragen abhängen würde. So könnte ausgehend vom vorliegenden Akteninhalt die entscheidungswesentliche Frage der behaupteten Befangenheit des Verfahrenshelfers auch und insbesondere davon abhängen, ob bzw. in wie weit in Bezug auf Rechtsanwalt Dr. N rechtlich und auch tatsächlich zwei vollkommen getrennte Anwaltskanzleien bestanden haben bzw. eine „Kooperation“ oder Kanzleigemeinschaft (und in welcher konkreten Form) bestanden hat. Insofern erscheint die Beigebung eines Rechtsanwalts angesichts der Komplexität der zu lösenden Fragen für die in der x wohnhafte Antragstellerin geboten.

III.3. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Im konkreten Fall ergibt sich aus den festgestellten Verhältnissen betreffend die Antragstellerin, dass diese nur über ein monatliches Einkommen in Höhe von rund 158 Euro (12 mal jährlich) und im Zeitpunkt der Antragstellung über weniger als 100 Euro an Bargeld und Guthaben auf Bankkonten verfügt. Auch insofern liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor.

III.4. Es ist die beantragte Verfahrenshilfe daher zur gewähren.

III.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt und der gegenständliche Verfahrensakt wieder an die belangte Behörde rückübermittelt wird. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Gewährung von Verfahrenshilfe von den konkreten persönlichen Umständen der Antragstellerin und des vorliegenden Einzelfalles abhängt, sodass der gegenständlichen Beurteilung der Voraussetzungen keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger